



Jugendordnung

§ 1 Name

Die Jugendorganisation im Fachverband für Aikido in Bayern e.V. (FAB) wird durch das Wort Jugend an FAB ergänzt und somit zu FABJ.

§ 2 Aufgaben

Aufgabe der FABJ ist die Förderung der sportlichen Jugendarbeit, die Wahrnehmung von Aufgaben der Jugendernziehung und Jugendhilfe, sowie die Vertretung gemeinsamer Interessen im Sinne der FAB-Satzung (§§ 2.2 und 3).

Insbesondere widmet sich die FABJ folgenden Schwerpunkten:

- Vermittlung der Prinzipien des Aikido in kind- und jugendgerechter Weise
- Jugenderziehung:
 - Ganzheitliche Erziehung: Integration von Körper und Geist
 - Förderung des Selbstbewußtseins der Kinder und Jugendlichen und der Fähigkeit zur sozialen Integration
 - Erziehung zur Gewaltfreiheit und zum Umgang mit Aggression
- Durchführung sektionsübergreifender Jugendarbeit auf Verbandsebene in Form von Jugend- und Mitarbeiterbildungsmaßnahmen
- Gemeinsame (sektionsübergreifende) Öffentlichkeitsarbeit zur Förderung des Bekanntheitsgrades der FABJ

§ 3 Zugehörigkeit

Zur FABJ gehören alle jungen Menschen (unter 27 Jahren) der ordentlichen Mitglieder (Vereine) des FAB sowie alle im Bereich der FABJ gewählten und berufenen Vertreterinnen bzw. Vertreter und Mitarbeiterinnen bzw. Mitarbeiter, die ebenfalls Mitglied im FAB e.V. sind.

§ 4 Organe

Organe der FABJ sind

1. der Verbandsjugendtag
2. die Verbandsjugendleitung
3. die Sektionsjugendtage
4. die Sektionsjugendleitungen

§ 5 Geschäftsführung und Verwaltung

Im Rahmen der Satzung des FAB e.V. sowie dieser Jugendordnung, ist die FABJ in ihrer Geschäftsführung und Verwaltung sowie der Entscheidung über die Verwendung der ihr zufließenden (finanziellen) Mittel selbständig. Die Verwaltung der Gelder kann dem Schatzmeister des FAB übertragen werden. Ansonsten liegt sie beim Vorsitzenden der Verbandsjugendleitung und bei Abwesenheit bei seinen Vertretern.

§ 6 Verbandsjugendtag

(1) Zusammensetzung:

Der Verbandsjugendtag ist das oberste Organ der FABJ. Er besteht aus:

- a) den Jugendvertreterinnen und -vertretern der Vereine
- b) der Verbandsjugendleitung
- c) Die Delegierten nach Buchstabe a) können im Verhinderungsfalle durch bevollmächtigte Ersatzdelegierte vertreten werden

(2) Aufgaben:

Dem Verbandsjugendtag obliegt

- a) die Entgegennahme und Genehmigung der Berichte der Verbandsjugendleitung,
- b) die Genehmigung des Rechnungsabschlusses für das abgelaufene Jahr,
- c) die Entlastung und die Wahl der Mitglieder der Verbandsjugendleitung
- d) die Beschlussfassung über die Grundsätze der Jugendarbeit im FAB
- e) die Behandlung eingereicherter Anträge

(3) Einberufung

- a) Ein ordentlicher Verbandsjugendtag findet in jedem Jahr statt. Er wird von der Verbandsjugendleitung einberufen.
- b) Ein außerordentlicher Verbandsjugendtag muss einberufen werden, wenn ein Drittel der Mitglieder des Verbandsjugendtages dies schriftlich und unter Angabe der Gründe bei der Verbandsjugendleitung beantragen. Die Ladungsfrist verkürzt sich auf 2 Wochen.
- c) In Ergänzung regelt sich die Einberufung nach § 8 Abs.3 und Abs.4, Satz 1 u. 2 der Satzung.

(4) Anträge:

- a) Antragsberechtigt sind alle Mitglieder des Verbandsjugendtages sowie die Organe der FABJ. Anträge von Organen sind nach Beschlussfassung in den einzelnen Organen durch den jeweiligen Vorsitzenden einzureichen.
- b) In Ergänzung finden § 8 Abs.4, Satz 2 und Abs.6 der Satzung Anwendung

(5) Stimmberechtigung, Beschlussfähigkeit, Beschlussfassung

- a) Die Stimmberechtigung regelt sich nach § 6 Abs.1 u. Abs.2 der Satzung entsprechend mit folgender Ausnahme: Bis zum 15. März des laufenden Jahres gelten für alle Veranstaltungen der FABJ die Stärkemeldungen des Vorjahres, außer ein Verein erbringt den Nachweis der aktuellen Stärkemeldung vor Ort.
- b) Die Beschlussfähigkeit regelt sich nach § 8 Abs.3 der Satzung, die Beschlussfassung nach § 8 Abs.5, 7, 8, 9, 10 der Satzung entsprechend.

§ 7 Verbandsjugendleitung

(1) Die Verbandsjugendleitung der FABJ besteht aus

- a) der/dem Vorsitzenden der Verbandsjugendleitung
- b) drei stellvertretenden Vorsitzenden der Verbandsjugendleitung, denen die Führung bestimmter Aufgabengebiete obliegt. Wovon ein Stellvertreter die Rolle des Schriftführers übernimmt.



- (2) Der Verbandsjugendleitung obliegt die Leitung der FABJ im FAB im Rahmen der Vorschriften der Satzung und der Ordnungen des FAB e.V. sowie der Beschlüsse des Verbandsjugendtages.
- (3) Die/der Vorsitzende der Verbandsjugendleitung vertritt die FABJ im Präsidium des FAB. Ist sie/er zu einer Sitzung des FAB-Präsidiums verhindert, so kann sie /er ein weiteres Mitglied der Verbandsjugendleitung in die Präsidiumssitzung oder Hauptversammlung entsenden.
- (4) Die Verbandsjugendleitung tritt bei Bedarf zusammen, jedoch mindestens einmal jährlich. Sie ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder anwesend sind, und beschließt mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Über jede Sitzung ist ein Protokoll anzufertigen und den Teilnehmern zuzusenden.
- (5) Die Mitglieder der Verbandsjugendleitung werden von dem ordentlichen Verbandsjugendtag für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Sie bleiben bis zur Neuwahl der Verbandsjugendleitung im Amt. Ein Verein darf mit höchstens zwei Personen in der Verbandsjugendleitung vertreten sein.
- (6) Scheidet ein Mitglied der Verbandsjugendleitung während der Amtsperiode aus, kann die Verbandsjugendleitung für die restliche Amtsdauer kommissarisch ein Ersatzmitglied wählen. Dem nächstfolgenden Verbandsjugendtag obliegt die endgültige Entscheidung über das Ersatzmitglied bis zum Ende der ordentlichen Amtszeit der Verbandsjugendleitung
- (7) Zwei vom Verbandsjugendtag zu wählende Kassenprüfer überwachen die Abwicklung der Finanzgeschäfte. Ihre Wahl erfolgt jährlich. „Ihre Wahl erfolgt alle 2 Jahre zusammen mit der Wahl der Verbandsjugendleitung“

§ 8 Sektionsjugendtage und Sektionsjugendleitungen

- (1) Die im FAB vertretenen Sektionen regeln die Organisation ihrer Jugendarbeit mit größtmöglicher Selbstständigkeit im Rahmen der Satzung (insbes. § 11 der Satzung) und der Jugendordnung des FAB e.V.
- (2) Die Sektionen sollen, sofern sie Jugendarbeit betreiben, jährlich einen Sektionjugendtag abhalten und nach demokratischen Prinzipien eine Sektionsjugendleitung wählen. Protokolle der Sektionsjugendtage sind der Verbandsjugendleitung zuzusenden.
- (3) Den Jugendvertretern und Jugendvertreterinnen der Sektionen obliegen die Aufgaben der Jugendarbeit auf Bezirks- und Kreisebene der BLSV-Bezirke und Kreise

§ 9 Vereinsjugendordnungen

Vereine die Jugendarbeit betreiben, sollten darauf achten in ihrem Verein eine Vereinsjugendordnung festzulegen und diese umzusetzen.

§ 10 Schlussbestimmungen

- (1) Änderungen dieser Jugendordnung beschließt der Verbandsjugendtag mit 2/3 Mehrheit. Sie bedürfen der Bestätigung der FAB-Hauptversammlung
- (2) Alle nicht in dieser Jugendordnung aufgeführten Bestimmungen regeln sich nach der Satzung und den Ordnungen des FAB e.V.

§ 11 Inkrafttreten

Die vorstehende Jugendordnung wurde am 14.04.2018 vom Verbandsjugendtag beschlossen und von der FAB Hauptversammlung am 30.6.2018 bestätigt.